

MITBESTIMMUNG UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

EINE RETROSPEKTIVE IN ZWÖLF THESEN

von ROBERT HETTLAGE, REGENSBURG

Die 60er und 70er Jahre wurden durch eine publizistische Flutwelle zum Thema „Wirtschaftsordnung und Mitbestimmung“ überrollt. Seit dem Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts (1979) über das Mitbestimmungsgesetz sind in Verbindung mit der weltweiten Wirtschaftskrise allerdings die Gezeiten umgeschlagen¹. Gerade diese Beruhigung der Diskussion läßt es sinnvoll erscheinen, Rückschau zu halten und den *status quaestionis* unter einigen sozialphilosophischen und soziologischen Gesichtspunkten thesenartig zu ordnen. Bevor wir uns dem eigentlichen Thema zuwenden, ist es ratsam, eine Reihe von terminologischen Klärungen vorauszuschicken:

A. EINIGE TERMINOLOGISCHE ABGRENZUNGEN ZUM THEMA MITBESTIMMUNG

1. *These: Der Begriff „Mitbestimmung“ wird meist unpräzis verwendet*

Mitbestimmung als Terminus ist keineswegs selbst-verständlich. Er umgreift ein äußerst weitläufiges und in der Verwendung nicht scharf umrissenes Begriffsfeld. Auch sehr anspruchsvolle Diskussionen leiden darunter, daß er vielfach mit „Demokratisierung“, „Partizipation“ oder „Wirtschaftsdemokratie“ synonym verwendet wird. Dabei ist der Begriffsumfang jeweils ein unterschiedlicher. Überdies ist der Themenkreis „Mitbestimmung“ engstens mit zwei anderen Schwerpunkten industriesoziologischer Analyse verbunden: steht

1 Selbstverständlich ist damit keineswegs gesagt, daß diese Problematik nun ein für allemal aus der Diskussion genommen worden wäre. Das wäre wohl unrealistisch und bei einem so grundsätzlichen Thema auch nicht plausibel. Im übrigen haben die deutschen Gewerkschaften auf ihrem Bundeskongress in Berlin (Mai 1982) auch eine neue Initiative angekündigt. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts siehe Robert, R.: „Mitbestimmung und Grundgesetz. Der Verfassungstreit über das Mitbestimmungsgesetz 1976“ in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* Bd. 16/79, 21. April 1979, 22–39.

die Auseinandersetzung der Tarifpartner bzw. der wirtschaftlichen Spitzenverbände im Vordergrund, dann werden damit Aspekte der sog. „industriellen Beziehungen“ (industrial relations)² angesprochen; wird eher aus der Sicht der Betroffenen oder Begünstigten argumentiert, dann ist der Gesichtspunkt der „Humanisierung des Arbeitslebens“ (quality of working life) maßgebend³. Jeweils wird die Thematik der Mitbestimmungsforderung auf entscheidend Anderes verschoben.

1a) Wie dehnbar und zweifelhaft die Aussagen durch die undifferenzierte Begriffsverwendung werden können, zeigt sich schon daran, daß Mitbestimmung gänzlich unterschiedliche Stufen oder Intensitätsgrade der Teilnahme meinen kann: die einen legen auf einen möglichst großen Begriffsumfang Wert und schließen darin alle institutionalisierten (oder sogar nicht institutionalisierten) Formen des Mitdenkens, Mitgestaltens, Mitverwaltens und Mitentscheidens (Mitbestimmung i.w.S.) ein,⁴ die anderen wollen dabei nur auf die Möglichkeit der unternehmerisch-dispositiven Mitentscheidung derjenigen Bezug nehmen, die bisher von solchen Chancen ausgeschlossen waren (Mitbestimmung i.e.S.)⁵.

1b) Eine zweite Schwierigkeit, die sich einer gemeinsamen Sprachregelung und Analyserichtung in den Weg stellt, ist, daß Mitbestimmung an sich in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Organisationen, Institutionen und Sektoren Anwendung finden kann. So kann man beispielsweise von einer Mitbestimmung der Ministerialbürokratie bei der Gesetzgebungstätigkeit ebenso sprechen wie von einer Mitbestimmung der Verbände in der Wirtschaftspolitik, der Gemeinden in der Finanzpolitik, der Eltern in schulischen Belangen,

- 2 Ein guter Überblick findet sich bei Keller, B./Grosser, M.: „Industrial and Labor Relations als interdisziplinärer Ansatz. Zum gegenwärtigen Stand von Theorie und Methode“, In: *Zeitschrift für Soziologie* 9 (1980) 4: 396 ff.
- 3 Vgl. dazu Schäuble, G.: *Die Humanisierung der Industriearbeit*, Frankfurt/New York 1979, insbesondere Kapitel 5, S. 228 ff.
- 4 H.-O. Niedenhof, *Interessenausgleich im Unternehmen – Praxis der betrieblichen Mitbestimmung* (Wirtschafts- und Gesellschaftspolitische Grundinformationen, 21) Köln 1978: 18.
- 5 O.von Nell-Breuning: *Mitbestimmung*. Frankfurt/M 1969, 3.Aufl. „Um jeder Unklarheit vorzubeugen, sei darum schon hier klar herausgestellt: in den nachstehenden Ausführungen hat Mitbestimmung durchaus nicht diesen abschwächenden oder gar abschätzigen Sinn, sondern meint ohne alle Umschweife, daß nicht das Kapital oder Eigentum allein zu bestimmen haben soll, sondern Kapital und Arbeit sich ehrlich und redlich in die Bestimmungsmacht teilen sollen.“ (S. 18).

der Medienschaffenden in der Kulturpolitik oder der Belegschaft im Unternehmen. Reichweite und Brisanz der Thematik, vor allem was Fragen der Kompetenz, Legitimation und Konsequenzen anbelangt, sind jeweils anders gelagert.

1c) Wer nun eindeutig die noch herzustellende, schon vorhandene oder noch auszuweitende Mitbestimmung in der Wirtschaft, oder genauer: im Unternehmen im Blick hat, der muß seinerseits wiederum Auskunft über die Reichweite geben können. Denn es ist für die Wirtschaftsordnung oder den potentiellen Kreis der Befähigten bzw die Interessen der Betroffenen etwas gänzlich anderes, ob Mitbestimmung (i.e.S.) „nur“ in den Belangen ausgeübt wird, die unmittelbar den einzelnen Arbeitsplatz, einzelne Arbeitsgruppen und die betriebsbezogene Ablaufplanung betreffen oder ob sie sich auf die längerfristigen Unternehmensdispositionen wie Investitionsentscheidungen, Kreditaufnahme etc. erstreckt. Jeweils sind die notwendigen Kompetenzen, die Grade der Betroffenheit, der Risikoträgerschaft, also der Kreis der potentiell für die Mitbestimmung in Frage Kommenden anders abzugrenzen.

Wer von Mitbestimmung redet, muß also zwingend eine Beschreibung mitliefern, welche Intensitätsstufe, welche Reichweite und welchen Unternehmenstyp (öffentliche, genossenschaftliche, gewerkschaftseigene, private) er im Auge hat.

2. *These: Die Mitbestimmungsdebatte ist bisher nur sehr einseitig geführt worden*

2a) Das Schwergewicht der Debatte der letzten 10–20 Jahre lag eindeutig auf der Abgrenzung der Möglichkeiten *unternehmerischer* Mitbestimmung durch den „Faktor Arbeit“, nämlich ob und bis zu welchem Grad es den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern (seien sie nun betriebsintern oder -extern) möglich sein soll, unternehmerische Disposition mitzutragen und mitzuverantworten. In der Hauptsache ging es darum, ob die sog. paritätische Mitbestimmung nach dem Montanmodell auch auf andere Wirtschaftsbereiche ausgedehnt werden sollte⁶, ob Verfügungssparität zwischen Arbeitneh-

6 H.O. Vetter: „Gewerkschaften und Mitbestimmung in der sozialstaatlichen Demo-

mern und Kapitalgebern mit dem Eigentumsrecht vereinbar sei⁷ und ob Entscheidungssparität (oder Überparität) die Leistungsfähigkeit des marktwirtschaftlichen Systems nicht vermindern würde. Berücksichtigt man, daß die *betriebliche* Mitbestimmung durch das Betriebsverfassungsgesetz (BVG) abgedeckt ist⁸, dann muß auffallen, wie stark demgegenüber die sog. Mitbestimmung *am Arbeitsplatz* aus der Diskussion ausgeklammert wurde⁹. In der Tat haben sich die deutschen Gewerkschaften für letztere kaum erwärmen können.

2b) Auffällig ist weiterhin, daß auch die Einwirkungsmöglichkeiten der Arbeitnehmer auf verbandlicher Ebene („überbetriebliche Mitbestimmung“) nicht in angemessener Weise in die Mitbestimmungsdebatte einbezogen wurde. Zwar hat sich die Fachliteratur stark mit der Analyse der Verbandsgesellschaft auseinandersetzt, wie sich an den Schlagworten von der „Herrschaft der Verbände“, dem „Gewerkschafts- bzw Unternehmerstaat“, der „Sekundarisierung“ der politischen Willensbildung durch „intermediate powers“ u.a.m. leicht belegen läßt¹⁰. Nur wurde dabei nicht selten der Eindruck erweckt, als handele es sich bei der unternehmerischen und überbetrieblichen Mitbestimmung um zwei völlig separierbare Fragestellungen. Wenn der Zusammenhang gesehen wurde, dann stand die Frage nach den Auswirkungen von Mitbestimmungsregelungen im Unternehmen auf die Tarifautonomie an. Genauso unerlässlich

kratie“, In: Ders. (Hg.): *Mitbestimmung, Wirtschaftsordnung, Grundgesetz*, Frankfurt 1976: 16 ff.

- 7 Jeweils unterschiedliche Positionen werden etwa vertreten von: G. Fleischmann: „Mitbestimmung und volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit“, In: H.O. Vetter, (Hg.): *Mitbestimmung, Wirtschaftsordnung, Grundgesetz*, op.cit. 92 ff; W. Heintzeler: *Wirtschaftsverfassung und Mitbestimmung* (Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, H. 99). Karlsruhe 1971; K.H. Biedenkopf: „Demokratisierung der Wirtschaft und Mitbestimmung im Betrieb und Unternehmen“, In: A.F. Utz, /H.B. Streithofen, (Hg.): *Demokratie und Mitbestimmung*, Stuttgart 1970; 268 ff.
- 8 Zur Dokumentation vgl. die verschiedenen Texte in: G. Schwerdtfeger, (Hg.): *Mitbestimmung in privaten Unternehmen*, Berlin/New York 1973, Teil I.
- 9 Vilmar, F.: *Mitbestimmung am Arbeitsplatz*, Frankfurt 1971“. Man kann den Gewerkschaften den Vorwurf nicht ersparen, daß sie in den vergangenen 20 Jahren nicht gerade sehr viel schöpferische Phantasie auf die Ausgestaltung und Konkretisierung ihrer Forderung nach Mitbestimmung der Arbeitnehmer bzw ihrer Vertreter auf allen Ebenen des wirtschaftlichen Prozesses verwandt haben“. (S. 23).
- 10 R.G. Heinze: *Verbändepolitik und „Neokorporatismus“*, Zur politischen Soziologie organisierter Interessen, Opladen 1981. U.v. Alemann, /R.G. Heinze, (Hg.): *Verbände und Staat*, Vom Pluralismus zum Korporatismus, Opladen 1981, 2.Aufl. K.v. Beyme, : *Gewerkschaften und Arbeitsbeziehungen in kapitalistischen Ländern*, München 1977.

ist es aber, sich einen genauen Überblick darüber zu verschaffen, inwiefern die vielfältigen Entscheidungs- und Einflußmöglichkeiten der wirtschaftlichen Grossverbände in den Unternehmen Daten setzen und deren Entscheidungslage vorprogrammieren. Nur so kann der Tatbestand der Partität oder Überparität eigentlich erst abgeschätzt werden¹¹.

3. These: Die Mitbestimmungsdebatte hat die Erfahrungen mit „Wirtschaftsdemokratie“ bisher nicht rezipiert

3a) Charakteristisch für die bisherige Mitbestimmungsdebatte ist weiterhin, daß sie sich nur sehr sporadisch auf die Erfahrungen eingelassen hat, die man mit den verschiedenen wirtschaftsdemokratischen Modellen (Jugoslawien, Kibbutz, etc) bisher machen konnte. So wurde gar nicht zur Kenntnis genommen, daß die Genossenschaftsbewegung seit über 100 Jahren mit Wirtschaftsdemokratie experimentiert. Gerade unter den jetzigen Bedingungen rückläufiger Konjunktur wäre doch anzunehmen, daß Genossenschaften als „Kinder der Not“ wichtige Aufschlüsse über die Praktikabilität weitreichender Selbststeuerungspostulate unter Bedingungen realer wirtschaftlicher Handlungsnotwendigkeiten (z.B. Wettbewerbsfähigkeit, Kapitalknappheit, Konzentrationsdruck) geben könnten. Nur so kann der Stereotypisierungsgefahr der Diskussion vorgebeugt werden.

3b) Vielleicht ist der mangelnde Kenntnisstand darauf zurückzuführen, daß Genossenschaften eigentlich in ihrem Anliegen über die Mitbestimmung hinausgehen. Ihr „Personalprinzip“ (one man, one vote) besagt ja gerade, daß die Trennung zwischen Kapital und Arbeit zugunsten einer Identität zwischen Beschäftigten und Kapitaleinlegern bzw Nutznießern aufgegeben werden soll¹². Damit setzt sich scheinbar an die Stelle der Mitbestimmung der Aspekt der *Selbstverwaltung*. Allerdings wird übersehen, daß trotz dieser

11 Daß *de facto* tatsächlich ein Junktim zwischen beiden Bereichen hergestellt wird, zeigt sich am Schicksal der „Konzertierten Aktion“. Die Verfassungsklage der Arbeitgeber gegen das Mitbestimmungsgesetz von 1976 wurde von den Gewerkschaften durch einen Boykott auf überbetrieblicher Ebene beantwortet. Die umgekehrte Wirkungsrichtung von den Verbänden in die Unternehmen hinein, müßte noch eigens untersucht werden.

12 Vgl. E. Boettcher, *Kooperation und Demokratie in der Wirtschaft*, Tübingen 1974: 30.

Unterschiede in der Eigentumsstruktur ähnliche Problemlagen bestehenbleiben, die für die Mitbestimmungsdebatte genutzt werden könnten (Ich denke dabei an die Erfahrungen mit der gesellschaftlichen Akzeptanz, der Wahrnehmung von Partizipationschancen aufgrund unterschiedlicher sozialer Voraussetzungen, den Zusammenhang von Wissensverteilung und Oligarchisierung, Zeitknappheit und Beratungsaufwand u.ä.)¹³.

Es ist offensichtlich, daß allein schon diese wenigen terminologischen Abgrenzungen mitten in die Auseinandersetzung um das Verhältnis von Wirtschaftsordnung und Mitbestimmung hinein geführt haben.

B. MITBESTIMMUNG UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

I. Das wirtschaftliche Handlungsfeld und seine Transformation

Wenn Wirtschaftsordnung und Mitbestimmung in Beziehung gesetzt werden, dann soll damit wohl angedeutet werden, daß das eine für das andere zum Problem werden kann, sei es nun, daß man die Wirtschaftsordnung in ihrem Bestand gefährdet sieht, oder sei es, daß man in der Mitbestimmung eine Herausforderung oder gar unabweisbare Aufgabe für eine Wirtschaftsordnung sieht. Wirtschaftsordnung soll jenes umfassende Normengefüge heißen, durch das die einzelnen Akteure (Staat und/oder Private) den wirtschaftlich-sozialen Kooperationsprozess in Gang setzen und steuern¹⁴. Dem liegen im wesentlichen drei Grundentscheidungen voraus: über die Informationslage, über die Motivationsstrukturen und über die Verfügungsberchtigungen¹⁵. Sie fließen ein in Aussagen zum Eigentums-

13 Diese und ähnliche Fragen wären kultur- und gruppenspezifisch genauer zu untersuchen.

14 Die früher heftig debattierten Begriffsabgrenzungen zwischen Wirtschaftsstil, Wirtschaftsordnung, Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftssystem sollen an dieser Stelle nicht weiter aufgegriffen werden.

15 J. Kromphardt kleidet diese drei Entscheidungen in die drei Fragen:

1. durch welche Informationssysteme werden die Entscheidungen koordiniert?;
2. welche Ziele verfolgen die einzelnen Träger und mit welchen Verhaltensweisen hat man zu rechnen?;
3. wer hat Anteil an den wirtschaftlichen Entscheidungs-, Planungs- und Koordinationsprozessen?

Vgl. *Konzeptionen und Analysen des Kapitalismus*, Göttingen 1980: 38.

und Verfügungsrecht, zur Vertragsfreiheit, Koalitionsfreiheit, zum sozialen Ausgleich etc. Wirtschaftsordnungen verteilen Rechte und Pflichten, steuern Einflüsse und legitimieren Herrschaft.

4. *These: Die Mitbestimmungsfrage stellt sich nicht in jeder Wirtschaftsordnung gleichermaßen*

4a) Wer das Verhältnis von Wirtschaftsordnung und unternehmerischer Mitbestimmung aus rein idealtypischen Ordnungsvorstellungen angehen will, dürfte kaum weiterkommen, denn die dazu vorliegenden klassischen Denkmodelle der Zentralverwaltungswirtschaft und der reinen Marktwirtschaft lassen für Mitbestimmung keinen systematischen Raum:

In der reinen, zentralisierten Planwirtschaft ist Mitbestimmung systemfremd, weil es gar keine selbständigen disponierenden Unternehmer gibt. Das Problem verschiebt sich auf die Ebene der obersten politischen und wirtschaftspolitischen Willensbildung. Deren Träger akzeptieren in der Regel aber keine Mitentscheidung – weder der Belegschaften¹⁶ noch der Betriebsleiter –, es sei denn man bezeichnet die weisungsgebundene Aufstellung und Ausführung betrieblicher Pläne als eine solche.

Auch im *reinen* Marktmodell atomistischer Konkurrenz freier Unternehmer ist Mitbestimmung undenkbar. Es geht gewöhnlich von einer *punktuellen* Entscheidungsspitze – diesmal im Unternehmen („Herr-im-Haus“-Standpunkt) – aus, deren Dispositionen vom staatlichen Rechtsrahmen nur marginal eingegrenzt sind. Arbeit und Kapital sind strikt getrennte Produktionsfaktoren.

4b) Das Verhältnis von Mitbestimmung und Wirtschaftsordnung kann also nur geklärt werden, wenn man *reale*, „gelebte“ Wirtschaftsverfassungen betrachtet, in denen die Entscheidungskompetenzen immer in einem Mischungsverhältnis auftreten. Das ist bei genauer Analyse auch in realen planwirtschaftlichen Systemen der Fall, denn auch hier werden Dispositionen, die die Unternehmen betreffen, von Gruppierungen ausgehandelt. (Bei manchen Reformversuchen wächst

16 Bekanntlich gelten auch Gewerkschaften nur als „Transmissionsriemen“ der obersten politischen Entscheidungen. Lenin empfahl sogar, jeglichen „syndikalistischen Humbug . . . in den Papierkorb“ zu werfen. *Werke*, Bd. 32, S. 48.

dabei auch der Handlungsspielraum der Betriebsleiter an). Immer handelt es sich aber nur um begrenzte, abgeleitete Dispositionenrechte der „Unternehmer“ und der Belegschaft.

In der Tat kann sich die Mitbestimmungsfrage erst wirklich stellen, wenn Unternehmen (als soziales Geflecht verstanden) über einen originären, autonomen Handlungsspielraum bei Zielfindung und Mitteleinsatz verfügen¹⁷; d.h. daß Mitbestimmung ein genuines Problem nur für *reale Marktordnungen mit weitgehenden privaten Eigentums-* und innerhalb rechtlicher Grenzen freien Dispositionenrechten ist.

4c) Es wäre falsch, daraus folgern zu wollen, daß *gruppenwirtschaftliche* Unternehmensformen aus der Mitbestimmungsdebatte ebenfalls ausgeklammert werden müßten. Aus Gründen der begrifflichen Genauigkeit sollten wir aber bei „vergesellschaftetem“ oder gruppenmäßig aufgeteiltem Eigentum nicht eigentlich von Mitbestimmung an der unternehmerischen Disposition, sondern von Selbstverwaltung sprechen. Denn der Unternehmer mit seinen privaten Verfügungsrecht entfällt hier: es wird daher nicht mehr „mit-bestimmt“. Paradoxe Weise kennen aber die selbstverwalteten Unternehmen durchaus ihr eigenständliches „Mitbestimmungsproblem“¹⁸, denn der Entzug privater Verfügungsrechte garantiert keineswegs die gleichen Teilnahmehandlungen aller (oder auch nur ausgewählter Gruppen von) Berechtigten¹⁹.

5. These: Die Privateigentumsordnung stützt sich auf weltanschauliche Grundsatzentscheidungen

Vor allem die „spätmarxistische“ Diskussion, aber nicht nur sie allein²⁰, hat die Privateigentumsordnung ziemlich erfolgreich per-

17 Hingegen läßt selbst das sehr weit gehende ungarische Reformmodell freie Unternehmerschaft nur in limitierten Betriebsgrößen und auf Pachtbasis zu.

18 Es wäre auch hier besser, terminologisch exakt zu sein. Ich möchte daher vorschlagen diesen Sachverhalt mit der allgemeineren Umschreibungsweise als „Partizipationsproblem“ zu kennzeichnen.

19 Der Beweis läßt sich unschwer erbringen. Vgl. dazu meinen Aufsatz „Befreite Kompetenz? Wissenssoziologische Einblicke in die neuere Selbstverwaltungsdiskussion“, In: *Soziale Welt* 33 (1982) 1: 5–25.

20 Biedenkopf ist überrascht, in welch hohem Maß diese Zusammenhänge von beiden

horresziert, indem sie sie mit Profitgier, Chancenungleicheit und Machtstreben gleichsetzte. Dabei haben Marx und die schottischen Moralphilosophen (Smith, Ferguson, Shaftesbury) immer wieder klar gemacht, daß die Auseinandersetzung um diese Ordnung viel tiefer, nämlich bei den sozialethischen Grundlagen anzusetzen hat. Drei Aspekte sind dabei von Bedeutung:

5a) Ausgangspunkt ist, daß eine gesamtgesellschaftliche Wohlfahrtsbestimmung nicht von den Bedürfnissen und Entscheidungen der Individuen abgekoppelt werden darf. Ein anderes Vorgehen wäre entweder undenkbar oder untragbar: *Undenkbar* ist es für den erkenntnistheoretischen Individualismus, für den es nur autonome, an ihren individuellen Zielvorstellungen orientierte Entscheidungsträger gibt, deren Handlungen sich nur über marktmäßig organisierte Austauschverfahren gesamtwirtschaftlich koordinieren lassen. Empirisch gegeben und wirksam sind zunächst nur „passions and interests“²¹, nicht aber nach gemeinsamen anthropologischen Wertvorstellungen vorformulierbare, *kollektiv* verpflichtende Wohlstandsziele und Leistungsnormen. Primär muß es folglich darauf ankommen, daß sich die einzelnen Bedürfnisse ausdrücken können. Der gesamtgesellschaftliche Handlungszusammenhang ergibt sich erst *aposteriori* als Folge der Anerkenntnis gemeinsamer Spielregeln, nicht gemeinsamer Inhalte.

Für andere ist eine die individuellen Handlungen hintansetzende Lösung zumindest *untragbar*. Auch wenn sie hinsichtlich des Gemeinwohls nicht wertagnostizistisch denken, stimmen sie mit den Vertretern der ersten Richtung doch darin überein, daß kollektive Zielkataloge nicht voll ausformulierbar und realisierbar sind, ohne die Äußerungen der Individuen abzuwarten. Andernfalls müßte man auf unerwünschte und kontraproduktive Zwangsmaßnahmen zurückgreifen.

Im einen wie anderen Fall hat das Privateigentum Schutzfunktion

Tarifpartnern immer wieder verkürzt und verkannt werden, „ohne die Frage zu stellen, worauf denn die Garantie des Privateigentums an Produktionsmitteln beruht... (und) ohne nach der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung dieses Grundsatzes zu fragen“. K.H. Biedenkopf, *Mitbestimmung*, Köln 1972: 106 f.

21 Vgl. das aufschlußreiche Werk von A.O. Hirschman: *The Passions and the Interests*. Princeton 1977, wobei zu bemerken ist, daß die Vorläufer dieser Weltanschauung keineswegs durchwegs erkenntnistheoretische Individualisten waren, sondern eher der 2. Variante zuzurechnen sind.

gegenüber allzu eilfertigen Gesellschaftsplanern. Es ist Garant der Selbststeuerung, Selbstverantwortung und Selbstentfaltung, kurz: der notwendigen Dispositionsspielräume für die individuelle (und kollektive) Lebensplanung.

5b) Davon abgeleitet ist die Unterprämissen, daß der Einzelne unter Eigentumsbedingungen diese Entscheidungen in vernünftiger Weise trifft oder zu treffen gezwungen ist. Durch Eigentum wird eine so starke Interessenbindung hergestellt, daß sich dadurch eine höchst effiziente, d.h. sparsam kalkulierende (= ökonomisch rationale) Verwaltung des Produktionsmitteleinsatzes ergibt – ein zur Bestimmung gesamtwirtschaftlicher Wohlfahrtsziele kaum zu unterschätzender Leistungsbeitrag. Denn je mehr Menschen motiviert und durch die Wettbewerbsregelung dazu gezwungen werden, sich nach neuen Faktorkombinationen unter sparsamstem Mitteleinsatz zu bemühen, desto vorteilhafter die aus dieser Dynamik erwachsenden Ergebnisse für alle (= interessenbestimmtes Gemeinwohlverfahren).

5c) Als 3. Prämisse setzt die Privateigentumsordnung voraus, daß einige über das Eigentum verfügen, andere nicht; daß es die besondere, (keineswegs beliebig vermehrbare) Leistung einiger (Pionier-)Unternehmer ist, diese günstigsten Faktorkombinationen zu suchen, während es die besondere Leistung anderer, der Mehrheit, ist, die dazu notwendige Arbeitskraft (kraft Arbeitsvertrags) zur Verfügung zu stellen. M.a.W. die Leistungsbeiträge in dieser Wirtschaftsordnung sind jeweils unterschiedlich: die einen tragen den Faktor Arbeit bei, die anderen den Faktor Kapital bzw Disposition.

Soziologisch argumentiert ergeben sich dadurch für den Eigentümer (und Manager) in den von ihnen kontrollierten Bereichen erhebliche Machtchancen. Nur werden sie im Wettbewerbssystem gemeinwohlfunktional interpretierbar. Allerdings setzt das voraus, daß der Arbeitsvertrag nicht zu einem Herrschaftsverhältnis über Personen degenerieren kann²².

Hier setzte schon Marx mit seiner Analyse an. Hier haken aber auch die Vertreter weitreichender Mitbestimmung oder Selbstverwaltung ein. Ihnen sind die üblichen Kautelen gegen unerträgliche Machtasymmetrien (Vertragsfreiheit, Mobilitätschancen, Arbeits-

22 A. Rauscher, „Arbeit und Eigentum in der Problematik der paritätischen Mitbestimmung“, In: G. Briefs, (Hg.): *Mitbestimmung? Beiträge zur Problematik der paritätischen Mitbestimmung in der Wirtschaft*, Stuttgart 1967: 56 ff, hier 81 ff.

recht, Koalitionsfreiheit, Sozialgesetzgebung etc) nicht ausreichend. Sie verlangen deshalb die rechtliche und statusmässige Aufwertung des schwächeren Vertragspartners, d.h. sie postulieren ein Mitbestimmungsrecht „aus Arbeit“^{22a}.

6. These: Die wirtschaftsdemokratische Ordnung stützt sich ebenfalls auf weltanschauliche Grundsatzentscheidungen

Durch die Aufwertung des Faktors Arbeit wird die Privateigentumsordnung zweifelsohne ganz erheblich transformiert. Denn wirtschaftliches Handeln soll nicht mehr den „Umweg“ über die Privatentscheidung der Unternehmer nehmen, sondern sich direkt durch Entprivatisierung der Verfügungsmacht generalisieren oder „vergesellschaften“, indem:

- die Dispositionenrechte von der Eigentumsbindung getrennt,
 - die Effizienz der Produktionsmittelverwaltung vom Privatinteresse gelöst,
 - die Leistungsbeiträge von Arbeit und Kapital eingeebnet werden.
- Dieser gesellschaftliche und wirtschaftliche Umbau wird oft mit „Demokratisierung“ umschrieben.

6a) Demokratisierung wird immer dann gefordert, wenn es um einen der drei folgenden oder um alle drei Aspekte gemeinsam geht, nämlich:

1. um die Nivellierung von Führungsansprüchen, Entscheidungsvorrechten und Leistungszumessungen (= Aspekt der Egalisierung)²³;
2. um die generalisierte Kompetenzvermutung, wonach Egalisierung

22a Dazu auch F. Böhm,: „Mitbestimmung als Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital oder als Vertragsanspruch der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis“, In: F. Böhm,/ G. Briefs, (Hg.): *Mitbestimmung- Ordnungselement oder politischer Kompromiss*, Stuttgart 1971: 206 ff. Er zeigt sehr gut, daß es dabei weniger um eine bessere Lösung der Effizienz- und Kontrollprobleme geht als um die Korrektur von *Statusungleichheiten*. (232 f.) Ebenso W.S. Gramm,: „Property Rights in Work: Capitalism, Industrialism, and Democracy“, In: *Journal of Economic Issues*. 15 (1981) 2: 363–376. Er stützt sich dabei auf T.L. Hobhouse's Unterscheidung zwischen „property for use“ und „property for power“. Vgl. dessen *Property: Its Duties and Rights*, London 1915: 14 f.

23 E.K. Scheuch,: „Der Demokratisierungsprozess als gesamtgesellschaftliches Phänomen“, In: Utz/Streithofen (Hg): *Demokratie und Mitbestimmung*, Stuttgart 1970, 75–98,

auch dazu dienen soll, falsch verlagerte und verschüttete oder nicht berücksichtigte Fähigkeiten freizulegen und damit den Entscheidungsprozess zu verbessern (= Aspekt der Kompetenzausweitung)^{23a},

3. um die öffentliche Machtkontrolle: Private Entscheidungen sollen – besonders wenn von ihnen eine wahrnehmbare Allgemeinheitswirkung ausgeht – einer erweiterten Kontrolle durch die Betroffenen unterstellt werden. Je stärker die Öffentlichkeitswirkung von Entscheidungen, desto größer der Umfang der interessierten Teilöffentlichkeiten.

Demokratisierung dürfe demnach vor keinem Bereich der Gesellschaft halt machen – auch und gerade nicht vor der Wirtschaft. Denn entsprechend der Parallelitätsthese könne es keine politische Demokratie ohne Wirtschaftsdemokratie²⁴, keine effiziente Kontrolle politischer Macht ohne vorgängige Kontrolle wirtschaftlicher Macht, keine dauerhafte verantwortliche Politik ohne öffentlich verantwortliche Wirtschaftsentscheidungen geben. Das nur als „formal demokratisiert“ verstandene politische System solle im Nachgang erst effektiv gemacht werden, indem die Wirtschaftsordnung der gleichen Gestaltungskriterien unterworfen werde wie die politische. Stein des Anstoßes ist die Privateigentumsordnung in ihrer bisherigen Form, denn sie stellt sich den Vertretern der Demokratisierung als das gravierendste Hindernis für ihre Ziele dar, anstelle von Individualberechtigung und -entscheidung Kollektivverfügung oder wenigstens Mit-Verfügung, Mit-Disposition zu erreichen.

6b) Die von den Vertretern einer Marktwirtschaft mit Privateigentumsgrundlage positiv funktional gedeutete Differenzierung der Rechte und Chancen²⁵ wird von den Vertretern der Demokratisierung

23a Hondrich, K.O.: „Mitbestimmung und Funktionsfähigkeit von Unternehmen“ In: Vetter, H.O. (Hg.): *Mitbestimmung, Wirtschaftsordnung, Grundgesetz*, Frankfurt Köln 1976, 143 f; ebenso Fleischmann, G.: „Mitbestimmung und volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit“, ebenda S. 110 ff.

24 Das ist die Position der sog. „normativen“ Demokratietheorie. Vgl. J. Habermas, „Zum Begriff der politischen Beteiligung“, In: Ders.: *Kultur und Kritik*, Frankfurt 1973: 9–60.

25 Ansätze dazu finden sich interessanterweise schon bei Saint-Simon, der sich gegen ein Naturrecht auf Mitbestimmung wendet, da die Qualifikationen nicht gleich verteilt seien. Würde kein Fähigkeitskriterium eingebaut, so wäre das „la preuve la plus complète et la plus palpable du vague et de l'incertitude où sont encore plongées les idées politiques“. „Du Système Industriel“, In: *Oeuvres de Claude-Henri de Saint-Simon*, Paris

gerade umgekehrt, nämlich dysfunktional interpretiert. Sie stehe der Emanzipation der Nicht-Unternehmer (bzw. Nichteigentümer) entgegen. Sie wirke als unnötiger Zwang, dessen man sich entledigen müsse, wenn man an der größtmöglichen Entfaltung aller interessiert sei. Genauer betrachtet, kündigt sich in dieser Art von mitbestimmter Wirtschaft das weltanschauliche Gegenbild zur Privateigentumsordnung an:

1. Die Schutzfunktion vor unerwünschten Übergriffen wird gerade nicht im Privateigentum, sondern in dessen tendentieller Auflösung gesehen. Freie Entfaltung zur Mündigkeit und Selbstverantwortung ist eng an den Trias Egalisierung, Kompetenzausweitung und öffentliche Kontrolle gebunden.
2. Folgerichtig kann es dann auch keine Rechtfertigung für eine Aufteilung der Leistungsbeiträge nach Kapital und Arbeit geben. Verantwortung ist unteilbar und nicht im arbeitsteiligen Wirtschaftsprozess zu spezifizieren. Deswegen kann sich das Recht zur unternehmerischen Disposition auch nicht aus der Verfügung über Eigentum ableiten. Es legitimiert sich vielmehr aus der Tatsache der Betriebszugehörigkeit oder des tangierten öffentlichen Interesses. Hierin sind sich alle Demokratisierungsversuche – von den Mitbestimmungs- bis zu den Selbstverwaltungsmodellen – einig.
3. Ohne unterschiedliche Leistungsbeiträge gibt es auch keine unterschiedlichen Herrschaftsrechte. Es mag wohl Kapitalbesitzer geben, aber grundsätzlich kein Übergewicht der Kapitalsseite – vor allem keine Alleinentscheidung – mehr. Unternehmensentscheide müssen sich prinzipiell aus der paritätisch erstellten Interessenlage von Arbeit und Kapital legitimieren. (Deshalb wollen es die deutschen Gewerkschaften auch nicht beim Mitbestimmungsgesetz von 1976 bewenden lassen) Vielfach wird nun überhaupt in Zweifel gezogen, ob ein *eigenständiger* Faktor Kapital auf Dauer eine systemtragende Rolle spielen soll, und es wird die Frage gestellt, ob das Privateigentum nicht nur noch eine nur nolens volens anzuerkennende Übergangserscheinung zum System „befreiter Arbeit“ ist²⁶.

1966, tome III, p. 16, Fußnote. Das hält ihn allerdings nicht ab, sich um eine Ausweitung der allgemeinen Kompetenzen zu bemühen.

26 Nicht zufällig werden in der wirtschaftsdemokratischen Literatur Begriffe wie „libera-

6c) Im Gegensatz zur interessenbestimmten Gemeinwohlkonzeption der Privateigentumsordnung wird hier von einer umfassenden Wertorientierung her argumentiert (= wertorientierter Entscheidungsmechanismus). Wegen des als generell vorauszusetzenden „Vernunftinteresses“ (Habermas) kann die gesellschaftliche Gesamtwohlfahrt auch inhaltlich ausgefüllt werden. Denn der Emanzipation als universale Norm können sich alle *a priori* unterstellen. Man ist dafür nicht auf die sich aus der individuellen Interessenkonfrontation ergebenden Bedürfniskonstellationen angewiesen. Das Wertpostulat kann unmittelbar praktisch werden – auch in der Wirtschaft, in der keine andersartigen, „harten“ Sachzwänge und Gesetze gelten²⁷.

Aus diesem Grund erscheint manchen Mitbestimmungsbefürwortern die Frage nach den Effizienzfolgen auch als eine zweitrangige (= gesinnungsethische Variante). Das Emanzipations-Soll hat absoluten Vorrang, so daß sich beinahe zwingend ein Gegensatz zur „ökonomisch-rationalen Vergesellschaftung“ und zur „Widerspenstigkeit und Unzulänglichkeit der konkreten Personen“ aufbaut²⁸.

Die andere, effizienztheoretische Variante geht auf die französischen Aufklärer und dabei besonders auf die sog. utopischen Sozialisten um Saint-Simon, Fourier und Blanc zurück. Sie sieht in der Demokratisierung gerade die Chance, die bisher gehemmte Dynamik zu überwinden und einen außerordentlichen Leistungswillen freizusetzen. Anklänge daran finden sich etwa, wenn argumentiert wird, allein eine möglichst weitgehende Mitbestimmung aller sei geeignet, die effizienzhemmenden Bürokratiefolgen in Wirtschaft und Politik zu überwinden²⁹.

tion of work“ u.ä. mit Vorliebe verwendet. Vgl. T. Burns./T. Baumgartner et.al. (Eds.) *Work and Power, The Liberation of Work and the Control of Political Power*, London/Beverly Hills 1979; ebenso J. Vanek,: *Self-Management: Economic Liberation of Work*, Harmondsworth 1975.

- 27 Anders W. Röpke: *Jenseits von Angebot und Nachfrage*, Erlenbach-Zürich 1958: 35
In der marxistischen Tradition ist die Wirtschaft eher ein Appendix einer umfassenden Sozialpolitik, in der liberalen Tradition werden die Bereiche getrennt.
- 28 M. Weber,: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen 1956: 353. „Je princieller ... eine Religiosität ihren Gegensatz gegen den ökonomischen Rationalismus als solchen empfindet, desto näher liegt dem religiösen Virtuosentum als Konsequenz die anti-ökonomische Weltablehnung“. (353). Das gilt auch für die säkularisierten Varianten dieses Virtuosentums.
- 29 Näheres bei P. Abell,: „Hierarchy and Democratic Authority“, In: Burns, T. et.al. (Eds.): op.cit, p. 142.

II DIE BEURTEILUNG DER TRANSFORMATIONSVORSTELLUNGEN

Rückblickend stehen wir vor dem bisherigen Zwischenergebnis, daß der Zugang zum Handlungsfeld Wirtschaft auf zwei konträren, vielleicht sogar kontradiktorischen weltanschaulichen Wegen gesucht wird. Beide Male dient aber auch eine empirische Argumentation dazu, die ursprünglich philosophische Aussage möglichst umfassend zu erhärten.

7. These: Die Mitbestimmungsdebatte erhält ihre Brisanz durch eine grundlegende Wertkollision

Die Heftigkeit des Streits um die Mitbestimmung ist nicht allein durch die dabei tangierten Macht- und Privilegienfragen, sondern auch durch den Konflikt zwischen unterschiedlichen Idealen und Wertvorstellungen zu erklären. Die Differenzen liegen auf drei verschiedenen Ebenen:

7a) In erster Linie geht der Konflikt um den Freiheitsbegriff. Die einen wollen Freiheit nicht nur formal als Abwesenheit von Zwang definieren, sondern sehen sie erst als gegeben an, wenn sich darin ein materialer Inhalt, die menschliche Emanzipation, erfüllt. Freiheit ist ein Zustand (das „Reich der Freiheit“), in dem die anthropologischen Bestimmungen des Menschen zu ihrem Recht gekommen sind.

Demgegenüber steht eine Freiheitsvorstellung, die nur den Gestaltungsfreiraum beschreiben will. Die inhaltliche Lebensgestaltung muß dem einzelnen überlassen bleiben. Man muß nur die Möglichkeit der Selbstäußerung garantieren. Eine solche Freiheitsregelung ist das Privateigentum.

7b) Die zweite Kollisionslinie verläuft zwischen einem direkt oder nur indirekt legitimierten Eigentumsbegriff. Die Anhänger der Demokratisierung bekennen sich meist auch zum direkt sozialgebundenen Eigentum. Sie können sich nicht mit der Ansicht befreunden, es bedürfe vor der Abschöpfung von Leistungsergebnissen durch und für die Gesellschaft des Umwegs über die privaten, freien Dispositionsräume. Um das Kapital sozial kontrollieren zu können, wird es entweder einer direkt zurechenbaren Trägerschaft entkleidet (= „vergesellschaftetes“ Eigentum) oder von allen Mitgliedern eines

Unternehmens gemeinsam verwaltet (= Gruppeneigentum). Solange die Privateigentumsordnung noch in Kraft ist, muß die private Disposition wenigstens beschränkt und kontrolliert werden: im schlechtesten Fall unterparitätisch, im besten Fall überparitätisch.

Die Anhänger der Privateigentumsordnung hingegen wollen wegen des Freiheitspostulats die Sozialbindung des Eigentums nicht durch Vergesellschaftung erzwingen. Da die Wohlfahrtskonzeption nur indirekt aufgefüllt werden kann, muß auch der Weg zur sozialen Bindung des Eigentums ein indirekter sein. Das systemgerechte Instrument dazu ist der Wettbewerb, der – wenn er funktioniert – wie ein Ortungssystem der Signale der Öffentlichkeit wirkt. (Die Grenzen des Verfahrens werden dabei durchaus anerkannt).

7c) Eine dritte Grenze verläuft deshalb auch zwischen unterschiedlichen Erwartungen an die Leistungen einer Wirtschaftsordnung. Vertreter der Demokratisierung verweisen gerne darauf, daß sich die Wirtschaft der Verantwortung für die Lebensqualität einer Gesellschaft nicht entziehen dürfe. Wegen des emanzipatorischen Gehalts von Freiheit und wegen der direkten Sozialbindung des Eigentums darf sich auch die Wirtschaft nicht den emanzipatorischen Ansprüchen der Menschen verweigern und sich nicht allein den Fragen ökonomisch-rationaler Gütererstellung widmen.

Die Gegner dieser Auffassung setzen dem entgegen, daß man die Wirtschaft nicht überfordern darf. Sie behaupten nicht, *alles* zu umfassen, was *Wohlfahrt* und Lebensglück des Menschen bedeuten könnte. Materiellen *Wohlstand* sichern zu helfen, ist dafür allerdings wichtig und unerlässlich genug. Denn man kann dabei die ökonomischen Produktivitätskriterien nicht überspielen, zu denen es gehört, den Spielraum der Erwerbs- und Leistungsmotivierten nicht unnötig einzuschränken. Wer Mitbestimmung so konzipiert, daß die von „Faktor Kapital“ erwartete Antriebsstruktur verbogen wird (ohne daß dies durch die Motivation der neu Hinzutretenden zur Kapitalaufbringung und zum Risiko ausgeglichen wird) kann im Endeffekt auch das viel weniger hochgesteckte Ziel der materiellen Wohlstandssicherung gefährden, vom Emanzipationsziel ganz abgesehen.

8. These: Die Wertentscheidung für die jeweilige Wirtschaftsordnung ist eng mit empirischen Aspekten verknüpft

Der angedeutete Wertkonflikt gemahnt stark an M. Webers Gegensatz von Gesinnungs- und Verantwortungsethik. Der Gesinnungsethiker lässt sich bei der Ordnung der Wirtschaft primär von reinen Wertbetrachtungen leiten, der Verantwortungsethiker hingegen schiebt die Realisierungsfragen in den Vordergrund. Er sucht nach geeigneten Verfahren, durch die Wertvorstellungen unter den obwaltenden Umständen wenigstens teilweise verwirklicht werden können. Die Neigung zur einen oder zur anderen Lösung entscheidet sich also daran, welche Stellung dem *empirischen* Subjekt bei Wirtschaftsordnungsfragen einzuräumen ist.

8a) Als erstes ist empirisch zu prüfen, inwieweit der notwendige Wertwandel in den verschiedenen Gesellschaften tatsächlich eingetreten ist, auf dem die Transformation der Privateigentumsordnung ruhen soll. Denn die „Mitbestimmungsrevolution“³⁰ wird von der Allgemeinheit nur gestützt und gefordert werden, wenn sich das geistige Klima grundlegend gewandelt hat, welches bisher als Nährboden der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung diente. Dazu gehört u.a.:

- ein Bewußtsein drängender Lebensprobleme, die zur vorausschauenden Ausformulierung von Zielkatalogen zwingen;
- eine Überzeugung, daß die Planungsinstrumente mit entsprechender Treffsicherheit auch zur Verfügung stehen;
- das Bewußtsein der Interdependenz aller Lebensbereiche, die eine Trennung nach wirtschaftlichen, sozialen und politischen Teilbereichen nicht zuzulassen scheint;
- ein Wohlfahrts- und Sozialstaat, dem immer mehr Aufgaben der Daseinsvorsorge und Lebensplanung zugeschoben werden;
- die Ablösung traditionaler und charismatischer Legitimationsformen durch funktionale und demokratische Legitimationsstrukturen.

Solche „Klimaänderungen“ lassen sich in einer Reihe von industriell hochentwickelten Gesellschaften durchaus empirisch nachweisen.

8b) Auf diesem allgemeinen Hintergrund treten zwei weitere Gesichtspunkte empirischer Art ins Blickfeld:

1. Die Einschätzung der Mitbestimmung ist eng an die *realen Chancen* der

³⁰ D. Bell; *Die Zukunft der westlichen Welt*, Frankfurt 1976: 234 ff.

cen gebunden, die sich durch die Demokratisierung für das Emanzipationsziel tatsächlich ergeben. Diese Chancen lassen sich empirisch bestimmen, indem man konkrete Entscheidungsstrukturen untersucht und die Betroffenen nach den Veränderungen ihrer Entfaltungsspielräume, nach den realen Verbesserungen des Arbeitslebens, nach dem Stellenwert der Mitbestimmung im Rahmen ihrer eigenen Lebensplanung befragt. Nur wenn solche Erfahrungen direkt und konkret aufweisbar sind, wird sich das Emanzipationsargument halten lassen. Jedenfalls ist das Argument, welches *indirekte* Vorteile wie stärkere Durchsetzung gewerkschaftlicher Ziele, gewerkschaftlicher Gegenmacht etc bemüht, keineswegs gleich stark, da der Mitbestimmungsanspruch ja anders, nämlich durch die *direkten* Emanzipationschancen der *Basis* begründet worden war. Untersuchungen der oben genannten Art liegen vor, stützen jedoch das Emanzipationsargument meist nicht³¹ oder nicht eindeutig.

2. Ebenfalls muß das Argument der Gegenseite einer empirischen Beurteilung zugänglich gemacht werden, nämlich, ob sich die allgemeinen Effizienz- und Wohlstandseffekte des privaten Kapitalverwertungsinteresses empirisch erhärten lassen. Das wird nur möglich sein, wenn man Gesellschaften mit Privateigentumsordnung mit Gesellschaften staatlichen Kapitalmonopols oder staatlich verordneter Kapitalneutralisierung unter eben dem Gesichtspunkt der Effizienz- und Wohlfahrtseffekte vergleicht. Hierauf legen schließlich die Vertreter der Privateigentumsordnung ihr argumentatives Schwergewicht.

Diese Aspekte werden in den folgenden Thesen näher erläutert:

9. *These: Die Forderung nach Mitbestimmung wird zunehmend zu einer gesellschaftspolitischen Selbstverständlichkeit*

Manche Analytiker der modernen Gesellschaft (Touraine, Bell, Nelson)³² sind sich darin einig, daß der schrittweise Abbau von

31 Ich denke etwa an die infas-Repräsentativerhebung die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung unter dem Titel *Qualität des Arbeitslebens* Bonn 1974 herausgegeben wurde.

32 D. Bell,: *The Coming of Post-Industrial Society*, London 1974; Nelson, B.: *Der Ursprung der Moderne*, Frankfurt 1977.

Herrschchaftsvorrechten zu den unabweisbaren Innovationen der sog. nachindustriellen Phase gehören wird.

9a) Für einen säkularen Trend zur Mitbestimmung sprechen eine Reihe von Anzeichen (wenn man einmal von dem verbandlichen Druck und den Bemühungen hier gesellschaftspolitische „Besitzstände“ und Selbstverständlichkeiten zu kreieren absieht):

1. Mit zunehmenden Bildungs- und Informationsmöglichkeiten, hoher Akademisierung verschiedener Berufssparten oder generell wachsenden Ausbildungsvoraussetzungen, sowie mit steigendem Bedarf an betriebsrelevantem Steuerungswissen wächst das Selbstbewußtsein der Belegschaft, nivelliert sich der auf Wissen begründete Autoritätsvorsprung und gerät eine rigide Kompetenzhierarchie unter Druck. Desto schwieriger werden auch Entscheidungsvorrechte durchzusetzen sein, wie Hartmann am permanenten Legitimierungsprozess der „funktionalen“ Autoritätsstruktur gut gezeigt hat³³.
2. Je erfolgreicher ein Wirtschaftssystem ist, desto stärker wird die Sorge um den puren Existenzhalt in den Hintergrund gedrängt. Die Anspruchsrichtung verändert sich. Postulate der Qualität des Arbeitslebens („Humanisierung“, Emanzipation, Partizipation) treten in den Vordergrund. Da die sozialistischen Systeme diesen Erfolg bisher nicht aufweisen konnten, kann man in Anlehnung an Schumpeter davon ausgehen, daß sich dieses System vielleicht wegen seiner Mißerfolge, der Kapitalismus aber gerade wegen seiner Erfolge transformieren wird³⁴.
3. Je stärker die Säkularisierung der Werte, desto geringer die Möglichkeit des Gratifikationsaufschubs. Die Ansprüche müssen nach Möglichkeit in der kurzen Lebensspanne von nur 3–4000 Wochen(!) eines Menschenlebens erfüllt werden. Damit verändert sich auch das Gerechtigkeitspostulat: es darf sich nicht in Zugangs- und Verteilungschancen erschöpfen, sondern muß sich in materialen, realisierten Gleichberechtigungen ausdrücken. Das drückt auch auf die Mitbestimmungsfrage durch, die zum materialen Gleichheitsrecht, zum Grundrecht erklärt wird³⁵.
4. Vermutlich kommt es dadurch auch zu einem veränderten Ver-

33 H. Hartmann, : *Funktionale Autorität*, Stuttgart 1964.

34 J.A. Schumpeter, : *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, Bern 1950.

35 W. Däubler, : *Das Grundrecht auf Mitbestimmung*, Frankfurt 1973, § 5.

ständnis der Rolle des Unternehmens, das nicht mehr als vorwiegend private Organisation verstanden wird. An der Diskussion um den gesellschaftlichen Status der Großunternehmen wird eine Tendenz sichtbar, die Unternehmung generell als öffentlich-rechtliches Institut, das von der Öffentlichkeit getragen und kontrolliert werden muß, zu interpretieren.

10b) Wenn an diesen Beobachtungen etwas Wahres dran sein sollte, steht zu erwarten, daß sich auch die Mitbestimmungsansprüche tendentiell ausweiten. Je weniger Verständnis für eine auf den Effekten der Eigentumsordnung aufbauende Gesellschaftstheorie aufgebracht wird, desto stärker muß zwangsläufig die Tendenz werden, über ein nur paritätisches Mitbestimmungsverständnis sogar hinauszugreifen. Je stärker das Privateigentum als systemfremd empfunden wird, desto deutlicher muß die privatkapitalistische Ordnung durch *laboristische* Systemmerkmale außer Kurs gesetzt werden. Je weniger man von den Wohlfahrtswirkungen der ersteren überzeugt ist, desto stärker muß man auf die der letzteren bauen.

10c) Allerdings ist auch die Gefahr nicht zu übersehen, die Mitbestimmung mit gesellschaftspolitischen Erwägungen allgemeiner Art zu überfrachten. Wenn etwa argumentiert wird, eine demokratierte Wirtschaft würde zu einer „Neuschöpfung“ des Menschen durch Befreiung von seinen Motivationsdefiziten, durch eine Universalisierung der Rollenqualifikation, durch Solidarität statt Wettbewerb, ja sie würde zu einer Neuschöpfung ganzen Sinnsysteme führen³⁶, dann wird hier mehr hineingelegt, als je aus einer Wirtschaftsordnung herauszuholen ist. Mehr noch: wer Mitbestimmung mit „happiness now“ verbindet oder sich nicht gegen übersteigerte Erwartungen zur Wehr setzt, muß sich sagen lassen, er wolle Mitbestimmung zu einer *säkularisierten Heilsordnung* aufwerten. In der Tat ist das *Illusionspotential* von „Demokratisierung“ ganz beträchtlich.

Die Ernüchterung, daß eine solche „Mitbestimmungsrevolution“ niemals zum nicht-entfremdeten „homme de la nature“ J.-J. Rous-

36 Die Demokratisierungsliteratur ist voll von solchen Andeutungen. Vgl. etwa A. Matejko's Appell an die „community of equals“. „The socio-technical principles of workers control“, In: *Participation and Self-Management* vol. 3, Zagreb 1973: 29.

seau's zurückführt, kann unmöglich ausbleiben³⁷. Die konkreten Zivilisationsbedingungen des „homme de l'homme“ sind von anderem Zuschnitt. Ein Blick auf die Empirie der Emanzipationschancen, -grenzen und -enttäuschungen kann darüber Auskunft geben.

10. These: Die Mitbestimmungsfrage ist mit der Einschätzung des Partizipationspotentials der Basis verkettet.

Bis heute liegen eine Reihe wichtiger Erfahrungen mit verschieden weit gehenden wirtschaftsdemokratischen Versuchen vor. Sie reichen von den Selbstverwaltungsunternehmen über die Genossenschaften bis zu den Mitbestimmungsbetrieben i.e.S. Sie alle konvergieren in erstaunlicher Weise:

10a) Der Idee nach handelt es sich jeweils um Betriebe, deren Leitung (weitgehend) in den Händen der Belegschaft liegen sollte. Überall bildet sich aber schon nach kurzer Zeit die Tendenz heraus, die Entscheidungsprozesse von der Rückkoppelung an die Basis zu lockern (Delegationstendenz)³⁸. Die ursprünglich mit dem Wort „Mitbestimmung“ (oder „Wirtschaftsdemokratie“) suggerierte Möglichkeit der Basis, auf die Leitung des Unternehmens entscheidenden Einfluß zu nehmen, stellt sich in der Realität keineswegs so dar: Nur in Kleinbetrieben mit eng begrenztem Markt oder bei Selbstversorgung scheint die betriebliche Direktdemokratie überhaupt durchsetzbar zu sein. Je stärker hingegen die Marktverflechtung, je risiko-reicher, komplexer und expertisegeladener die Entscheidungsvorgänge, desto notwendiger werden Delegationsstufen. Es ist nicht mehr jedermanns Sache mitzubestimmen, da Machtübernahme zwangsläufig auch Engagement, Risikohaftung, Zeitaufwand u.ä. zur Folge hat³⁹, die differentiell verteilt sind.

37 Auch Rousseau hat diesen Menschentypus wohl auch nur als eine idealtypische Konstruktion verstanden. Vgl. „Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes“, In: *Oeuvres complètes*. Paris 1959 ff.

38 In den Mitbestimmungsbetrieben ist anderes als Delegation auch gar nicht vorgesehen.

39 O. Sik hat daher immer wieder betont, daß solche Unternehmen nur funktionieren können, wenn die Einkommen in fühlbarer Weise ergebnisabhängig gemacht werden, damit die Entscheidungen sich nicht über Rentabilitätsfragen hinwegsetzen. Vgl. Marktwirtschaft ohne Kapitalismus. In: W. Fricke/A. Geissler (Hg.): *Demokratisierung der Wirtschaft*, Hamburg 1973: 283 ff. Aus diesem Grund hatte sich auch die Mitbestimmungskommission (sog. Biedenkopf-Kommission) für ein Übergewicht der

Es ist unbestreitbar, daß die „Delegierten“ aufgrund der Wissens-, Erfahrungs- und Kompetenzungleichheit, aber auch wegen der Ei-gendynamik der nun entstehenden Interessenlagen, sich in ihrem Bewußtsein meist deutlich von der Basis abheben und in ihren Handlungen auch darauf hinwirken, den Führungskreis zu beschränken, Zu- und Abwahlmöglichkeiten zu erschweren, kurz: eine Betriebsoligarchie zu zementieren⁴⁰.

Michels „ehernes Gesetz der Oligarchie“⁴¹ ist zwar häufig angegriffen, in der Erfahrung aber immer wieder bestätigt worden. Hierzu gehören die Selbstverwaltungsbetriebe ebenso wie Gewerkschafts- und Parteidemokratie⁴².

Diese Entwicklung bleibt der Basis keineswegs verborgen. Sie erkennt sehr schnell, daß auch in Betrieben, in denen „alle Macht vom Volke ausgeht“, sich sehr spürbar eine *zweite Machtebene* etabliert, die sich von kapitalistischen Betriebsstrukturen im Endefekt kaum unterscheidet, nur daß sie sich nicht aus Kapitalbesitz, sondern aus Arbeit legitimiert.

10b) Gerade das ist aber in mehrerer Hinsicht problematisch. Wie erinnerlich, lief die Rechtfertigung der Wirtschaftsdemokratie darauf hinaus, daß die direkte Basispartizipation emanzipatorisch wirke und dadurch umfassenden Wohlfahrtscharakter hätte.

Durch Delegation, Verselbständigung der Entscheidungsspitze und duale Machtverhältnisse werden diese Legitimierunggrundlagen manifest unterlaufen. (Sie dienen höchsten noch als „Legitima-

Anteilseigner im Aufsichtsrat entschieden, „weil sie der Meinung war, daß sie die Gruppe im Unternehmen sind, die zuerst und unmittelbar von einer Verringerung des Ergebnisses betroffen wird, und zuerst auf solche Veränderungen unter dem Gesichtspunkt der Effizienz reagieren wird“. K.H. Biedenkopf, „Antworten zur Mitbestimmung“, In: Ders.: *Mitbestimmung, Beiträge zur ordnungspolitischen Diskussion*, Köln 1972: 53.

- 40 „Mit der Formel“ Demokratisierung als gesamtgesellschaftlicher Prozeß“ wird eine ... reale Veränderung eher verschleiert als umschrieben. Identifiziert man die Situationen, auf die diese Formel bevorzugt angewandt wird, die konkreten Wünsche der Protagonisten und den sozialen Standort dieser Gruppen und Personen, so meint Demokratisierung real nicht die Abschaffung von Privilegien, sondern deren Neuzuteilung“. E.K. Scheuch, „Der Demokratisierungsprozess als gesamtgesellschaftliches Phänomen“, In: Utz/Streithofen (Hg.): *Demokratie und Mitbestimmung*, Stuttgart 1970: 92.
- 41 R. Michels, *Zur Soziologie des Parteiwesens in der modernen Demokratie*, Stuttgart 1970.
- 42 Die klassische, sehr skeptische Studie dazu lieferten Lipset u.a. schon in den 50er

tionsglaube“ für die Begünstigten.) Je stärker die Oligarchisierung, desto schwächer zumindest die Rechtfertigung der Wirtschaftsdemokratie aus dieser Emanzipationsphilosophie.

Folglich muß man argumentative Hilfskonstruktionen entwickeln, die die Lücken im Wunschsystem füllen. Es ist die „Übergangsideo- logie“, d.h. die Hoffnung, eines Tages so weit zu sein, Wirtschaftsdemokratie voll einlösen zu können. In der Zwischenzeit gelten aber noch andere (diesmal doch!) „harte Gesetze“, unter denen die Emanzipation der Basis noch etwas zurückgestellt werden müsse:

1. Unter den noch vorherrschenden kapitalistischen Verhältnissen käme es primär darauf an, Gegenmachtpositionen auf oberster Ebene zu beziehen. Die Rückbindung an die Basis könne nicht die gleiche Priorität beanspruchen. Daher auch das geringe Interesse der Gewerkschaften am schrittweisen Ausbau der Mitbestimmung am Arbeitsplatz.
 2. Auch ohne dominanten Kapitalbesitzer, also bei genossenschaftlichem Gruppeneigentum, müßten die Unternehmen immer noch unter Wettbewerbsbedingungen (Effizienzzwänge, Entscheidungstempo etc.) operieren, egal ob diese Zwänge durch nationale oder internationale, kapitalistische oder sozialistische Märkte hervorgerufen werden. Sie erfordern eine schlagkräftige Führungsspitze.
 3. Jeder Betrieb steht unter Handlungszwängen, kann also eine „handlungsentlastete“ Konzeption von Demokratie, in der „permanenter Diskurs“ mit dem Ziel der Nivellierung aller Machtdifferenzen herrschen würde⁴³, nicht realisieren. Daher bleibt die Frage ungelöst, wie weit anfängliche Kompetenzunterschiede zwischen den Führungspositionen und den Ausführenden eingeblendet werden können. Zumindest für eine Übergangszeit muß mit solchen differentiellen Entscheidungsvorrechten gerechnet werden.
- 10c) Damit hat sich aber die ursprüngliche Argumentation für ein emanzipatorisches Demokratieverständnis erheblich verschoben.

Jahren, in der sie die Typographengewerkschaft der USA untersuchten. S.M. Lipset, / J. Coleman/M. Trow,: *Union Democracy*, Glencoe/Ill. 1956. Es kann nicht genügend unterstrichen werden, daß sich auch die Mitbestimmungskommission hinter die Auffassung stellte, Mitbestimmung würde das innerbetriebliche Machtproblem nicht lösen.

43 Vgl. J. Habermas,: „Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz“, In: Habermas/Luhmann: *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*, Frankfurt 1971: 142 ff.

Entweder gilt es als augenblicklich nicht einlösbar oder es muß wenigstens ein Erziehungsprozess vorgeschaltet werden. D.h. die „Metapower“⁴⁴ muß sich als Erziehungsinstitution rechtfertigen, ohne den Endpunkt dieser Zwischenphase angeben zu können (was bei der Verselbständigungstendenz von Herrschaftsinteressen besonders problematisch ist).

Genau genommen legitimiert sich in der Latenzzeit nicht-realisierter Basis-Mitbestimmung diese Mitbestimmung nicht aus Arbeit, sondern *aus Delegation*. Führungsberechtigt ist, wer von der Basis direkt (betriebsbezogen) oder indirekt (verbandsbezogen) dazu beauftragt ist. Das Emanzipationsargument ist weitgehend außer Kurs gesetzt. Die *neue Elite* beruft sich dann zwar oft auf den klimaverändernden Gehalt dieser Maßnahmen. Der relativ geringe Stellenwert, den die Mitbestimmung bei Befragungen der Basis (auch in Mitbestimmungsbetrieben) einnimmt, lässt Zweifel aufkommen, ob die Betroffenen diese Rechtfertigung nachvollziehen.

10d) Das Übergangsargument wird vielfach auch verwendet, um den Zugang von Verbandsvertretern zu betrieblichen Entscheidungsspositionen zu rechtfertigen. Aus der Sicht des einzelnen bedeutet das aber zweifellos eine weitere *Mediatisierung*. Je stärker nun das Gewicht dieser betriebsexternen Verbandsvertreter in Kombination mit ihren Einflußmöglichkeiten auf überbetrieblicher Ebene ist, (und je mehr die Gegenmacht des Privatunternehmers schwindet), desto eher läuft ein solches Übergangsmodell auf eine *syndikalistische* Wirtschaftsordnung hinaus. Entgegen allen Beteuerungen, im privatkapitalistischen System nur mitbestimmen zu wollen, dürfte auf mittlere Sicht nicht einmal ein laboristisches Wirtschaftssystem Wirklichkeit werden, sondern ein *quasi-laboristisches*, das von der betrieblichen Basis nicht direkt, sondern nur indirekt, qua Verbandszugehörigkeit und Delegation getragen wird. Ob langfristig dann noch eine Umkehr in eine laboristische Ordnung möglich ist, muß offen bleiben.

44 Zu diesem Konzept siehe V. Rus.,: „Limited Effects of Workers' Participation and Political Counter-Power,“ In: T. Burns, et.al. (Eds): *Work and Power*, op.cit. 238 ff.

11. These: Der Grad der Mitbestimmung hängt auch von den Leistungen des privaten Kapitalverwertungsinteresses ab.

Die Anhänger des kapitalmäßigen Entscheidungsvorrangs in der Wirtschaft berufen sich ebenfalls auf empirische Argumente. Ihre Wirtschafts- und Gesellschaftsphilosophie stützt sich u.a. auf die universale empirische Wirksamkeit der Eigeninteressen. Unter Knappheitsbedingungen ist der sparsame Einsatz der Produktionsfaktoren zwingend. Dem Kapitalbesitzer als dem zuvorderst an einer möglichst günstigen Verwertung seines Kapitals Interessierter soll daher die Dispositionsfreiheit über dieses Kapital zustehen. Dadurch lassen sich individuelle Handlungsantriebe (Innovationsbereitschaft, Risikofreude, Rentabilitätskontrolle) dauerhaft institutionalisieren und zu einem gesamtgesellschaftlichen Leistungsergebnis kombinieren.

11a) Ob diese Argumentation stimmt, läßt sich im Systemvergleich empirisch erhärten. Es ist kein Geheimnis, daß sämtliche Wirtschaftssysteme, die ein solches Argumentationsschema verwerfen, *wirtschaftlich* bisher weniger effizient waren als privatkapitalistisch geordnet Marktwirtschaften.

Am offensichtlichsten gilt das für die staatskapitalistischen Wirtschaften, deren chronische Unterversorgung mit Konsumgütern nicht eigens dokumentiert werden muß. Es genügt der Hinweis, daß selbst die Agrarproduktion landwirtschaftlich prädestinierter Staaten wie Rußland, Rumänien, Polen darniederliegt. Die ersten Erfolge des ungarischen Reformmodells sind gerade dort zu verzeichnen, wo mit dem Zentralverwaltungssystem gebrochen wurde.

Ähnliches gilt auch für die Selbstverwaltungswirtschaften, die sich vom etatistischen Modell bewußt absetzen. Auch sie haben bisher den Systemvergleich nicht zu ihren Gunsten entscheiden können. Genossenschaftliche Ordnungen haben sich gesamtwirtschaftlich bisher nicht durchgesetzt. Ihre Wirkung war bisher immer nur sektoral begrenzt, wenngleich sie im Weltmaßstab eine beachtliche, aber vielfach verkannte Rolle spielen⁴⁵.

11b) Es ist nicht zu leugnen, daß auch die privat geordneten

45 Nach den leider sehr veralteten Zahlen des Internationalen Genossenschaftsbundes ist der Prozentanteil der Genossenschafter an der Weltbevölkerung in den 60er Jahren auf über 11 % angestiegen. Vgl. G. Davidovic: *Vers un monde coopératif*. Ottawa 1975: 21.

Marktwirtschaften in großen Krisen stecken und sogar systemtypische Schwächen aufweisen. Ohne die Mängel verkleinern zu wollen, darf die Theorie des Marktversagens aber nicht überdehnt werden. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß die materiellen Wohlstandsefekte dieser Wirtschaftsordnung bei weitem immer noch die höchsten sind.

Meist wird zudem vergessen, daß diese materiellen Leistungen die Voraussetzung dafür sind, daß weiterreichende Emanzipationsforderungen überhaupt Wirklichkeit werden können. Sie besitzen erst dann Erfüllungschancen, wenn die materiellen Grundlagen *dauerhaft* gesichert sind. Sie werden typischerweise auch dann erst erhoben. Umgekehrt: je schlechter die Konjunktur und je geringer das verteilungsfähige volkswirtschaftliche Gesamtergebnis, desto weniger Chancen bestehen für die Verbandsvertreter, ihre Basis für weitgehende Mitbestimmungsfordernisse zu mobilisieren. Dem Einzelnen ist durchaus klar, daß das „*primum vivere*“ eine unumgehbarer Entscheidungskonstante für einen tragfähigen Lebensentwurf ist. Natürlich ist dadurch der Blick für laufende Verbesserungen nicht verstellen. Immerhin wird jedoch klar bleiben müssen, daß die Grundlagen der materiellen Leistungserfolge dieses Systems nicht gefährdet werden dürfen.

11c) Damit die Leistungen der Privateigentumsordnung gewahrt bleiben, sind eine Reihe von strukturellen Vorbedingungen und rechtlichen Absicherungen zu beachten.

1. die rechtliche Institutionalisierung von Handlungsantrieben (= Motivationskriterium), die (zu einem guten Teil wenigstens) mit dem Eigentumsverständnis zusammenhängen.
2. die direkte Zurechenbarkeit von Verantwortung für Erfolg oder Misserfolg, denn „es gibt nichts Unverantwortlicheres als ein Gremium“⁴⁶, das sich der Lokalisierung der Verantwortung für die Ausübung der Macht entzieht und die Risiken auf die nächst greifbare Teilöffentlichkeit abwälzt (= Verantwortungskriterium).
3. die Kontrolle von Macht (über Personen vor allem) durch die Betroffenen oder Bezogenen. Dazu gehört der Staat (Arbeitsrecht), die Konkurrenten (Wettbewerbssystem), die Verbraucher, die Kapitalminderheiten und die Mitarbeiter des Betriebs. Nur dürfen

46 E.K. Scheuch, „Der Demokratisierungsprozess als gesamtgesellschaftliches Phänomen“, op.cit. S. 92.

dadurch die Motivations- und Verantwortungskriterien nicht gänzlich außer Kurs gesetzt werden⁴⁷. Das gilt auch für die Gestaltung der Mitbestimmung⁴⁸.

4. die Wissensvoraussetzungen, die mit der Optimalisierung der langfristigen Kapitalentwicklung verbunden sind. Je komplexer der Markt, desto unerlässlicher ist dieses know how (= Kompetenzkriterium). Wer nicht gewöhnt ist, ökonomisch rational zu kalkulieren, langfristig zu disponieren, die notwendige Konsumaskese zu leisten etc., wird die Chancen dieses Systems nicht wahrnehmen können. M. Weber hat auf die kulturspezifischen Sonderbedingungen eindringlich hingewiesen⁴⁹.

Begrenzungen ergeben sich aber auch dadurch, daß sich die Wertschätzung materieller Wohlstandserfolge und somit auch die darauf bezogenen Verhaltensweisen ändern können. Bei zu großer Selbstverständlichkeit materieller Sicherheit nehmen Unzufriedenheit und Kritik paradoxe Weise ebenso zu wie beim dauernden Marktversagen, und nur noch der „Grosse Sprung aus dem System“, die Auflösung des Kapitalismus, scheint die Lösung des Lebensglücks zu bringen. Allerdings werden die Kulturen, die der materiellen Erfolge noch nicht teilhaftig und überdrüssig geworden sind, diesen Traum keineswegs aufgeben, sondern ihn mit aller Wahrscheinlichkeit vielmehr „denen entreissen, die aus ihm schon erwacht zu sein glauben“⁵⁰.

12. These: Die beiden scheinbar konträren weltanschaulichen Grundentscheidungen sind zumindest partiell verbindbar

Während die empirischen Argumente bisher eher für das Konzept

47 Sozialisierung als solche löst das Kontrollproblem keineswegs. Sie wechselt zunächst nur die Führungselite aus. Über die Effektivität der Kontrolle ist damit noch nichts ausgesagt.

48 Wie weit eine paritätische Mitbestimmung aus dieser Sicht akzeptabel wäre, kann sich nur auf Vermutungen stützen. Diese enthalten aber eine Reihe negativer Aspekte (Anreizsystem, Kollision mit Tarifautonomie), so daß sich auch die Mitbestimmungskommission nicht auf ein gesamtgesellschaftliches Experiment, das über den Sonderfall des Montansektors hinausgeht) einlassen wollte.

49 M. Weber,: „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“, I/II, In: *Die Protestantische Ethik* I. Eine Aufsatzsammlung. Hrsg. v. J. Winckelmann Hamburg 1975. 4.Aufl. 9–277.

50 H. Blumenberg,: Arbeit am Mythos. Frankfurt 1979: 7.

der Privateigentumsordnung sprechen, verhält es sich mit der Wertkonzeption anders. Hier hat die Emanzipationsphilosophie Erhebliches für sich. Zweifellos gehört es zum tiefsten menschlichen Verlangen, die Gesellschaftsentwicklung im voraus vernünftig zu entwerfen und die Entfaltung aller zu sichern. Der Gesinnungs- und der Verantwortungsethiker werden jeweils zu anderen Lösungen gelangen. Dennoch zeichnen sich verschiedene Wege ab, um die Gegensätze abzuschwächen.

12a) Man kann Anhänger einer gesamt wirtschaftlichen Planungstätigkeit sein und dem Anspruch kollektiver Vernunft Rechnung tragen, ohne zwingend daraus folgern zu müssen, daß sich dieser bis in die Detailplanung durchsetzen sollte. Hier lassen sich universalistische und individualistische Vorgehensweisen verbinden. Dem Vorausdenken universaler Ziele muß auf der Ebene der Realisierung der Freiheitsvorrang des Einzelnen entsprechen. Damit erhält die Zielordnung z.T. nur mehr den Charakter einer Leitlinie. Wohl sind manche Güter so verbindlich und klar erkennbar, daß die Einzelhandlungen darauf ausgerichtet werden können; in weiten Bereichen aber muß dieses Feld der einzelnen Gestaltung überlassen bleiben. Freiheitliche Sozialordnungen haben diesem Vorgehen meist dadurch Rechnung getragen, daß sie heute durchgängig Mischordnungen sind. Nirgendwo existiert die staatsfreie Wirtschaft, nirgendwo ein freies Wirtschaftssystem, in dem nicht verschiedene Eigentumsformen miteinander verknüpft sind. Überall wird das Privateigentum durch direkte Staatsaktivität und öffentliche Gesetzestätigkeit sogar immer stärker eingeschränkt. Das umfassende Netz des sozialen Leistungstaats und das durch überbetriebliche Mitbestimmung stark mitgeprägte Arbeitsrecht tragen den Emanzipationspostulaten mehr als je zuvor Rechnung.

Ihren Charakter als freie Wirtschafts- und Sozialordnung verliert ein solches System aber dann, wenn die ursprünglich bei den Gesellschaftsplanern liegende *Beweislast* für ihre Intervention zulasten der privaten Aktivität sich verkehrt, also das Interesse an privater wirtschaftlicher Leistung, Initiative und Entfaltungsspielräumen sich immer stärker abschwächt. Hier sind wir ziemlich orientierungslos geworden. Einerseits beobachten wir eine „schleichende Kriminalisierung“ des Privateigentums, auf der anderen Seite aber auch eine Tendenzwende im Zusammenhang mit den „Grenzen des Sozialstaates“. Vieles bleibt zu tun, um der negativen Etikettierung von

Eigentum, Markt und Wettbewerb entgegenzuwirken. Ansatzpunkte wären dadurch möglich, daß man die Sozialbindung des Eigentums wieder sichtbarer macht, das Verständnis für das Funktionieren des Marktes erhöht und den Systemvergleich wieder seriöser betreibt.

12b) Nicht wenig zum positiven Verständnis der Privatwirtschaft würde es beitragen, wenn die betriebliche (nicht die überbetriebliche) *Vermögensbildung* weit stärker als bisher ausgeschöpft würde. Die Argumentation für das Privateigentumsmodell kann nur stichhaltig bleiben und an Überzeugungskraft gewinnen, wenn die darin angesprochene Selbstentfaltungsgarantie und Effizienz möglichst weitgehend generalisiert würde und möglichst viele eigentumsgebundenen Interessen entstünden. Sik hat schon Recht, wenn er anmerkt, es sei nicht einzusehen, „warum das Interesse an der Kapitalentwicklung nur mit kleinen Gruppen von Menschen verbunden sein soll, während breite Massen von Produzenten diese Kapitalinteressen nicht als die ihren betrachten müssen“⁵¹. Er plädiert daher nicht für das Verstaatlichungs- sondern für das Miteigentümermodell.“ Die Kapitalbeteiligung ist die ökonomische Grundlage einer Vergesellschaftlichung des Kapitalinteresses und einer Sozialisierung der Verantwortung für die Kapitalentwicklung“⁵². Hier müßten allerdings auch die Gewerkschaften mitziehen und die verschiedenen Formen betriebsbezogener Vermögensbeteiligung nicht vorschnell als „Butlerdienste“ am Kapitalismus abtun⁵³.

12c) Ein weiteres, kaum ausgeschöpftes Emanzipationspotential liegt in der Mitbestimmung am *Arbeitsplatz*. Bedauerlicherweise hat das Bemühen, möglichst weitgehende Einflußrechte der Arbeitnehmervertreter in der Unternehmensspitze zu erhalten, das eigentliche Emanzipationsanliegen der Basis – die eigenverantwortliche Gestaltung des Arbeitsalltags – weitgehend in den Hintergrund gedrängt. Dabei lägen doch hier die größten Chancen, die Kluft zwischen Herr-

51 O. Sik, : *Demokratische und sozialistische Plan- und Marktwirtschaft*, Zürich 1971: S. 16.

52 ebenda S. 23. Hingegen verkennt er keineswegs, daß das Kontroll- und Kompetenzproblem damit noch nicht voll gelöst ist. Auch Aktionäre etwa sind auf Manager zur Optimalisierung der Kapitalentwicklung angewiesen. Nur können die Probleme leichter gelöst werden „bei gegebenem Kapitalinteresse aller Produzenten . . . als gegen deren Interesse“. (16 f.)

53 H. Adam,: „Probleme der Vermögensbildung aus der Sicht der Gewerkschaften“, In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 36/77 (10.9.1977) S. 3–16.

schaftsrechten und Unterordnungspflichten, Anweisung und Ausführung zu überbrücken und den Wert der Arbeit zu erhöhen. Eine Reihe von Aspekten der Arbeitsorganisation bieten sich für Mitbestimmung und Selbstgestaltung an. Insbesondere ist an die systematische Aufgabenerweiterung (job rotation, job enlargement, job enrichment, teilautonome Arbeitsgruppen) zu denken⁵⁴. Richtig angewendet, kommt die solchermaßen veränderte Organisation tatsächlich auch einer Veränderung des in den Betrieben meist gültigen Menschenbilds gleich⁵⁵. Wenn Arbeitshumanisierung nicht dem „Elend schlechter Theorie“ anheimfallen will, sondern unmittelbar praktisch werden soll, dann bietet sich dieses Aktionsfeld als erstes an. Gelingen Erfolge auf dieser Ebene, dann ist für den einzelnen und die Überwindung der viel beklagten sozialen Sinnkrise mehr gewonnen, als durch eine sozial distante Mitbestimmungsregelung, die noch dazu mit unerfüllbaren Ansprüchen überlastet wird.

12d) Ein wirkliches Experimentierfeld bietet sich für viele Jugendliche, sofern sie nicht einfach Aussteiger, sondern „Umsteiger“ sein wollen, durch die sogenannte Alternativbewegung. Man mag dem mit Recht sehr skeptisch gegenüber stehen. Ein ernstzunehmendes, soziales Faktum ist es allemal. Auch wenn es unbestreitbar ist, daß diese neuen Lebensformen für ihren Bestand neben vielen anderen auch eine nach anderen Gesetzen funktionierende Wirtschafts- und Sozialordnung schon voraussetzen (und damit nicht mehr als Teilalternativen sein können), sollte man doch auch die Chance nicht übersehen, die in diesen „vernetzten kleinen Kreisen“ liegt:

- die Chance, die allgemeine Sensibilität dafür zu wecken, daß Leben mehr heißen muß, als Machtausübung und Machtunterwerfung, Leistung und Gegenleistung, Wirtschaftssubjekt oder Verwaltungsobjekt. Wer ehrlich ist, wird zugeben, daß diese Minderheiten stellvertretend auch unsere Sehnsüchte und Leiden artikulieren.
- die Chance, in klein begrenzten und daher dem Experiment zugänglichen sozialen Räumen neue Lösungen testen zu können, wie die Ansprüche eines Lebens „jenseits von Angebot und Nach-

54 F. Vilmar, „Humanisierung der Arbeit, In: Aus Politik u. Zeitgeschichte B 43/77 (29.10.77) 3–40, hier 25 ff.

55 Wer vermutet, daß dahinter nur eine patriarchalische Managementtechnik versteckt ist, darf die Eigendynamik dieser Autonomisierungsstrategien nicht übersehen. Vgl. R. Hettlage, „Arbeitshumanisierung. Über das Verhältnis von Wirklichkeitsbildern und Wirklichkeit“, In: *Die Betriebswirtschaft* (erscheint demnächst).

frage“ mit den „Widerspenstigkeiten“ einer unverzichtbaren Arbeitsdisziplin, Rechenhaftigkeit, Vorausschau etc zu einem anders gearteten Kompromiß verbunden werden können. Immer wieder vordemonstriert zu bekommen, daß das „Reich der Freiheit“ als solches nicht von dieser Welt ist, wäre auch nicht der geringste Lerneffekt für alle⁵⁶.

- die Chance, durch Selbstverwaltungs- und Selbsthilfeinitiativen in Teilbereichen die Versorgungssysteme des Marktes und des Staates immer wieder sinnvoll herauszufordern⁵⁷ und zu dokumentieren, daß genossenschaftliche Lebens- und Arbeitsformen weitaus erfolgreicher sein können als allgemein angenommen wird und ihnen nicht die Rolle der ökonomischen Lückenbüßer und Randexistenz zufallen muß⁵⁸.

Mitbestimmung ist ein Problem und eine Herausforderung für alle realen Wirtschaftsordnungen. Diese beruhen auf weltanschaulichen Grundsatzentscheidungen, die, so unterschiedlich sie sind, jeweils das Prädikat „human“ für sich beanspruchen.

Auch Mitbestimmung wird deswegen als Postulat zur „Humanisierung des Arbeitslebens“ verstanden. Es zeigt sich allerdings, daß diese Forderung ihren systematischen Platz nur in einem System garantierter Privatautonomie haben kann. Mitbestimmung steht also bei richtiger Konstruktion keineswegs im Widerspruch zu dieser Art von Marktwirtschaft, sondern setzt sie gerade voraus⁵⁹. Und das

56 C. Landauer,: „Das Ende des homo faber?“ In: *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik* 19 (1974): 11–20.

57 Dettling nennt eine Reihe erfolgreicher kleiner Netze und spricht sich dafür aus, ihnen aus aktiver Subsidiarität heraus eine ebenso wirksame Starthilfe zu gewähren wie es die Verwaltung für die öffentliche Versorgung und die Wettbewerbsordnung für die Unternehmer sind. Siehe W. Dettling,: „Zukunftsperspektiven der Sozialen Marktwirtschaft“, In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 22/82 (5.Juni 1982): 3–10, hier S. 8.

58 Im Konsum- und Dienstleistungssektor sind die Genossenschaften fest etabliert. Weniger bekannt sind ihre Erfolge im industriellen Bereich. Mondragon ist ein leider noch ungenügend erforschtes Beispiel. Vgl. A.-M. Saive,: „Mondragon – ein genossenschaftliches Entwicklungsexperiment im Industriebereich“. In *Annalen der Gemeinwirtschaft* 49 (1980) 3: 223–255.

59 H. Willgerodt, : „Demokratisierung der Wirtschaft und die Freiheit des einzelnen“, In: Böhm/Briefs (Hg.): *Mitbestimmung- Ordnungselement oder politischer Kompromiß* Stuttgart 1971: 25.

nicht etwa, weil dieser Ordnungsentwurf besonders inhuman wäre, sondern im Gegenteil, weil er besonders offen für Gestaltungsspielräume ist.

Die Frage ist nur, welches die „richtige“ Konstruktion ist. Entscheidungskriterien lassen sich nur gewinnen, wenn man die verlangte, „demokratische“ Transformation der bestehenden Privateigentumsordnung der Eignungs-, Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzieht:

Geeignet ist eine mediatisierte Mitbestimmung, so wie sie in der Diskussion steht, nicht, um die offenen Fragen des Statusausgleichs und der Machtkontrolle wirklich zu lösen. Die arbeitsrechtliche, grundsätzlich weisungsgebundene Stellung der Arbeitnehmer wird davon nicht verändert. Eine andere, gesellschaftsrechtliche Lösung dürfte hier viel erfolgversprechender sein. Die „ewige Idee“ der Selbststeuerung in kleinen Gruppen nach dem Gemeinschaftsideal wird aber auch dann immer nur ein Idealtyp bleiben.

Erforderlich ist eine mediatisierte Mitbestimmung nicht, um Probleme des wirtschaftlichen Bestands und Erfolgs der Unternehmung zu lösen. Weder kann sie die Voraussetzungen der Wirtschaftsdynamik und der Marktchancen (bzw die Abhängigkeit der Belegschaft davon) verändern, noch hebt sie den Markt, die Massenproduktion, die Investitionskalküle u.a.m. auf.

Verhältnismäßig ist eine mediatisierte Mitbestimmung auch nicht, weil sie für die Lösung vor allem sozialer Probleme der Selbstentfaltung, Emanzipation und Partizipation zu weit oben ansetzt. Mitbestimmung bei richtiger Konstruktion muß vor allem eine sachgerecht zu leistende Basis-Mitbestimmung sein.